



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Wir sehen keine Notwendigkeit, die Ausrichtung der Ausbildungszulagen an den Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu knüpfen (Teil I der Vorlage). Diese Änderung verteuert die Arbeit und bedeutet für Eltern, Ausbildungsstätten, Betriebe und Familienausgleichskassen einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand. Demgegenüber begrüssen wir Teil II der Vorlage (Erweiterung der Zulagenberechtigten um die arbeitslosen Mütter mit Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung). Teil III (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen im FamZG) finden wir sinnvoll.

### **Bemerkung zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b FamZG**

1. Laut dem erläuternden Bericht beginnen schweizweit viele Jugendliche ihre nachobligatorischen Ausbildungen schon vor ihrem 16. Geburtstag. Weil Eltern ab diesem Zeitpunkt höhere Kosten zu tragen hätten (Kosten für Schulbücher, Material, Schul- bzw. Arbeitsweg usw.), sei es richtig,

die im Vergleich zu den Kinderzulagen höheren Ausbildungszulagen bereits ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung auszurichten.

Diese Argumentation spricht aus Sicht des Regierungsrats nicht dafür, den Beginn der Ausbildungszulagen vorzuverschieben:

- Eine im 2009 publizierte Studie des Bundesamts für Statistik (BFS) zu den «Kinderkosten in der Schweiz» (Bestellnummer 1053-0900-05) zeigt, dass die durchschnittlichen direkten Kinderkosten von verschiedenen Faktoren abhängen (Alter der Kinder, Anzahl Kinder pro Haushalt, Haushaltstyp [Paarhaushalte oder Alleinerziehenden-Haushalte]). Gemäss Studie verursacht *ein* Kind in einem Paarhaushalt bis Alter zehn weniger direkte Kosten (nämlich 600 Franken pro Monat), als *ein* Kind ab Alter elf bis 21 (873 Franken pro Monat). Weiter gaben 52 Prozent der im Rahmen der Studie befragten Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 21 Jahren, die bei den Eltern wohnen, an, ein eigenes Einkommen zu erzielen. Eine andere oder jüngere Studie zu den Kinderkosten ist dem Regierungsrat nicht bekannt.
  - Das heisst: Begründet man die steigenden Kinderkosten mit dem Alter der Kinder/Jugendlichen, so wäre es konsequenter, die *Kinderzulagen* bereits ab Alter elf oder zwölf zu erhöhen. Begründet man die steigenden Kinderkosten hingegen mit der (nachobligatorischen) Ausbildung - wie der Bundesrat - , so gilt es zu beachten, dass insgesamt weit weniger Jugendliche den Weg der schulischen Vollzeitausbildung wählen, als jenen der Berufslehre. Jugendliche aber, die in eine Berufslehre einsteigen, vermögen mit ihren Lehrlingslöhnen bereits einen substanziellen Beitrag an ihre Lebenshaltungskosten zu leisten, was wiederum die Eltern entlastet (laut Studie betrug der Mittelwert der Jugendlichen mit Einkommen 17'653 Franken pro Jahr, der Median 11'394 Franken pro Jahr).
2. Der Bund rechnet damit, dass die Knüpfung der Ausbildungszulagen an den Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu rund 16 Millionen Franken Mehrkosten im Bereich der Familienzulagenordnung führt.

Diese Kosten hätten in erster Linie die Arbeitgebenden, aber auch die Selbstständigerwerbenden und die Kantone zu tragen (die Kantone einerseits als Arbeitgebende, andererseits als Pflichtige bei der Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige). Die vorgesehene Änderung dürfte bei den meisten Familienausgleichskassen somit zu einer Erhöhung der Beitragssätze führen, was die Arbeit verteuert.

3. Im erläuternden Bericht wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die zeitlich vorverschobene Ausrichtung der Ausbildungszulagen einen administrativen Mehraufwand für die durchführenden Familienausgleichskassen bedeutet.

Die Änderung würde nicht nur für die Familienausgleichskassen, sondern auch für Eltern, Ausbildungsstätten und Betriebe, einen administrativen Mehraufwand bedeuten. Absolvieren Jugendliche nach Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit Sprachaufenthalte im In- und Ausland oder Praktika, so müssen nach geltendem Recht die Familienausgleichskassen bis zum 16. Altersjahr dieser Jugendlichen nicht abklären, ob es sich bei den Sprachaufenthalten und/oder Praktika um

(nachobligatorische) Ausbildungen im Rechtssinne handelt. Neu würde hier eine Prüfung anfallen, d. h. die abklärenden Kassen müssten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der zulagenberechtigten Eltern auffordern, ihr entsprechende Bestätigungen/Ausbildungsnachweise einzureichen.

Diesen Mehraufwand wiegt kein nennenswerter Vorteil einer zeitlich vorverschobenen Ausrichtung der Ausbildungszulagen auf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. März 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli